

Informationen zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Abfälle, die außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen

- pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen
- forstliche Abfälle
- Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen und sonstigen Abfällen

Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfällen

- mindestens zwei Werkzeuge vorher anzumelden
- nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person
- trockenes Wetter
- Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- keine Brandbeschleuniger
- das Feuer ist zu löschen, wenn bei starker Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt
- vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind
- Verbrennungsrückstände sind in den Boden einzuarbeiten
- folgende Mindestabstände sind einzuhalten, können diese nicht eingehalten werden ist ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen
 - 1.a 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 - 2.a 35 m von sonstigen Gebäuden
 - 3.a 5 m zur Grundstücksgrenze
 - 4.a 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 5.a 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
 - 6.a 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
 - 7.a 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
- beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes
 - 1.b zwei zuverlässige Aufsichtspersonen
 - 2.b Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen
 - 3.b Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen
 - 4.b von 5 m Breite zu unterteilen, entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.



Anforderungen an das Verbrennen von forstlichen Abfällen (Schlagabraum, Rinde etc.)

- Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr
- Mindestabstände von Nummer 1.a bis 5.a gelten entsprechend
- zurzeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig, siehe hierzu <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>
- Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden
- es ist sicherzustellen, dass keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen
- die Feuerstelle ist mit einem Wundstreifen und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen

Anforderungen an das Verbrennen von Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen und sonstige Abfälle

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Anforderung wie beim Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen gilt entsprechend